

► Elektronischer Rechtsverkehr

### Digitale Akte: Aktenversendungspauschale für den Ausdruck?

| In der Praxis gibt es immer wieder Streit um die Auslegung des § 107 Abs. 5 OWiG, wenn dem Verteidiger ein Ausdruck der elektronisch geführten Akte übersandt wird. Das AG Verden bejaht die Aktenversendungspauschale in einem solchen Fall nur, wenn der Antragsteller den Ausdruck besonders beantragt hat (5.7.21, 9b OWi 245 Js 25572/21 [290/21], Abruf-Nr. 224713). |

Durch das Gesetz vom 5.7.17 sind in den Kostengesetzen für gerichtliche Verfahren (also in GKG, FamGKG, GNotKG und JVKostG) die Vorschriften für die Erhebung der Dokumentenpauschale geändert worden (BGBL. I S. 2208). Dort heißt es jeweils: „Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“ In demselben Gesetz ist mit derselben Begründung die Aktenversendungspauschale bei Einsicht in die elektronische Akte nach § 107 Abs. 5 S. 2 OWiG von 5 auf 0 EUR geändert worden (BT-Drucksache 18/9416, S. 24, 75). Der Gesetzgeber habe den Anfall einer Aktenversendungspauschale durch die Verwaltungsbehörde in Bußgeldverfahren mit dem Anfall der Dokumentenpauschale bei Akteneinsicht in eine elektronisch geführte Akte gleichstellen wollen. Die ggf. immer noch vorhandenen technischen Unzulänglichkeiten bei den Verwaltungsbehörden können nicht zulasten der Verteidiger oder der Betroffenen gehen (vgl. auch AG Daun VRR 6/2020, 4 [Ls.]; AG Trier RVG prof. 20, 81; AG Landstuhl AK 20, 114; AG Idar-Oberstein RVGreport 20, 319).

► Akteneinsicht

### Wenn sich der Rechtsanwalt im Bußgeldverfahren selbst vertritt

| Wenn sich der Anwalt in einem Bußgeldverfahren selbst vertritt, kann es Probleme mit der Akteneinsicht geben. Denn nicht immer wird sauber zwischen Akteneinsicht, also dem „Ob“, und der Aktenversendung, also dem „Wie“, unterschieden. So musste sich Anfang des Jahres ein Anwalt vom AGH des Landes NRW belehren lassen, der der Verwaltungsbehörde unterstellt hatte, dass „Teile aus der Akte entfernt worden sind“. Das führte zu einem Verweis und einer Geldbuße von 500 EUR wegen Verstoßes gegen die Pflichten aus §§ 43, 43a BRAO (AGH NRW 5.3.21, 2 AGH 5/20, Abruf-Nr. 224714). |

Rechtsanwälte können sich nicht selbst vertreten – sie werden als Betroffene behandelt. Für diese gilt § 49 OWiG. Das „Ob“ und „Wie“ der Akteneinsicht ist eine Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde und orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben (Göhler/Seitz/Bauer, OWiG, 18. Aufl., § 60 Rn. 7, 55). Somit kann auf Antrag Akteneinsicht unter Aufsicht gewährt werden, im Rahmen der Amtshilfe auch in den Diensträumen einer Behörde in der Nähe des Wohnortes des Betroffenen oder durch Übermittlung einzelner Abschriften oder Erteilung von Auskünften. Es unterbleibt aber eine Versendung der kompletten Verfahrensakte. Wer als betroffener Rechtsanwalt damit nicht einverstanden ist, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG stellen. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde hilft hier nicht weiter.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 224713

**Gesetzesänderung  
und -begründung  
haben dies klar-  
gestellt**



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 224714

**Betroffene Rechts-  
anwälte haben nur  
die Betroffenen-  
Rechte nach OWiG**